

11. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Ehe wegen Irrtums über eine persönliche Eigenschaft des anderen Ehegatten angefochten werden, wenn zwar der andere Ehegatte selbst erscheinungsbildlich nicht erkrankt, wohl aber bei einem Blutsverwandten — hier seiner Mutter — eine Erbkrankheit zum Ausbruch gekommen ist?

BGB. § 1333.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 3. Dezember 1936 i. S. Chemann Sch. (kl.)
w. Ehefrau Sch. (Bekl.). IV 220/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat, gestützt auf § 1568 BGB., Klage auf Scheidung der mit der Beklagten am 25. Februar 1928 geschlossenen Ehe erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger in zweiter Reihe beantragt, die Ehe der Parteien für nichtig zu erklären; die Anfechtung der Ehe hat er auf die §§ 1333 und 1334 BGB. gestützt und hierzu vorgetragen, die Beklagte sei mit Schizophrenie behaftet und habe dies bei Eingehung der Ehe verschwiegen. Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 28. Februar 1935 IV 332/44 (WarnMfpr. 1935 Nr. 70) das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. Der Kläger hat nunmehr den Antrag

auf Nichtigterklärung der Ehe in erster Reihe gestellt und nur hilfsweise beantragt, die Ehe aus Verschulden der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrag auf Scheidung der Ehe aus Minderjährigkeit des Klägers. Das Kammergericht wies die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil unter Abweisung seiner Anfechtungsklage wiederum zurück und schied auf die Widerklage der Beklagten die Ehe aus Verschulden des Klägers. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. W. zunächst fest, daß die Beklagte selbst bisher nicht geisteskrank (manifest erkrankt) ist und bei ihr auch keine begründete Beforgnis für eine spätere Erkrankung solcher Art besteht. Dann erörtert das Berufungsgericht, der in dem reichsgerichtlichen Urteil vom 28. Februar 1935 gegebenen Weisung entsprechend, die Frage, ob die Beklagte Trägerin einer periodisch zum Ausbruch kommenden Krankheit ist, die sich auf die Nachkommenschaft überträgt und diese erkrankt macht. Aus dem Obduktionsbefund bei dem von der Beklagten im Jahre 1930 geborenen, nach einigen Wochen wieder verstorbenen Kind und aus den dabei festgestellten Mißbildungen lassen sich, so nimmt das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen an, in dieser Richtung keine für die Beklagte ungünstigen Schlussfolgerungen ableiten. Das Berufungsgericht erwägt, ob der vom Reichsgericht gebrauchte Ausdruck „Trägerin einer Krankheit“ so zu verstehen sei, daß damit die Trägerin einer latenten vererblichen Anlage gemeint sei; es erachtet die Bezeichnung Krankheitsträgerin als außerordentlich dehnbar und einer näheren Auslegung bedürftig; es will die Entscheidung der Frage, ob im Sinne des § 1333 BGB. eine persönliche Eigenschaft des anderen Ehegatten, welcher Träger einer solchen Anlage ist, als vorliegend anzusehen ist, davon abhängig machen, wie schwer die Abkömmlinge eines solchen Anlageträgers dadurch erblich belastet sein werden, insbesondere im Verhältnis zu der Durchschnittsbevölkerung, und mit welcher Bestimmtheit oder Wahrscheinlichkeit mit der ungünstigen Erbwirkung zu rechnen sein werde. Dafür, daß die Beklagte Trägerin einer Anlage sein könnte, die sich auf die Abkömmlinge vererbt und diese erkrankt macht, liegt, wie das Berufungsgericht weiter feststellt,

lediglich die Tatsache vor, daß die Mutter der Beklagten an einer Geisteskrankheit leidet; daß auch beim Vater oder bei anderen Blutsverwandten der Beklagten geistige Störungen aufgetreten sind, bezeichnet das Berufungsgericht ausdrücklich als nicht feststellbar. In welcher Geisteskrankheit die Mutter der Beklagten leidet, läßt sich nach dem Gutachten des Sachverständigen, dem sich das Berufungsgericht anschließt, mit Sicherheit ebenfalls nicht feststellen; es könnte sich bei ihr entweder um Schizophrenie oder um manisch-depressives Irresein handeln; beides seien unzweifelhaft Erbkrankheiten. Das Berufungsgericht geht nun weiter in der Weise vor, daß es zunächst das Vorliegen der einen und dann das Vorliegen der anderen der genannten Geisteskrankheiten bei der Mutter der Beklagten unterstellt; von dieser Unterstellung ausgehend, erörtert es zunächst für die Schizophrenie und dann für das manisch-depressive Irresein den jeder dieser beiden Krankheiten eigentümlichen Erbgang und sucht für jede derselben Wahrscheinlichkeitszahlen zu ermitteln, die sich für eine Gefährdung der Enkel der betreffenden Geisteskranken, im vorliegenden Fall also für die aus der Ehe der Parteien etwa hervor-gehenden Abkömmlinge, ergeben würden. Bei dieser Erörterung folgt das Berufungsgericht zum Teil dem von ihm über diese Fragen wiederholt vernommenen Sachverständigen Dr. W., zum Teil bildet es sich sein Urteil selbst auf Grund des von ihm angeführten eropathologischen Schrifttums (Verschuer; Gütt-Rudin-Ruttke u. a.). Das Berufungsgericht glaubt bei der Ermittlung des Grades der durch die Geisteskrankheit der Mutter der Beklagten hervorgerufenen Gefährdung der Enkel besonderes Gewicht darauf legen zu sollen, daß das Zwischenglied — die Beklagte selbst — nicht manifest erkrankt und daß deren Ehepartner — der Kläger — als erbggesund zu unterstellen sei. Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht auf Grund seiner Untersuchung gelangt, ist negativ. Es sind nach seiner Auffassung weder bei Schizophrenie noch bei manisch-depressivem Irresein nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft irgendwelche brauchbaren Wahrscheinlichkeitszahlen für die Erkrankungsgefahr der Enkel oder gar der entfernteren Abkömmlinge vorhanden. Es bestünden also, so führt das Berufungsgericht aus, bezüglich der erblichen Belastung der Beklagten und der Gefährdung ihrer Nachkommenschaft so zahlreiche und schwere Zweifel, daß eine persönliche Eigenschaft der Beklagten im Sinne des § 1333 BGB., d. h. eine dem Wesen

der Person anhaftende Eigenschaft, nicht als vorliegend angesehen werden könne. Nachdem das Berufungsgericht dann noch die nationalsozialistischen Ehegesetze einer Erörterung unterzogen und festgestellt hat, daß trotz der Geisteskrankheit der Mutter auch nach dem Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) der Beklagten die Eingehung einer Ehe nicht verboten werden könnte, daß vielmehr nach heutigen Anschauungen und den jetzt geltenden Richtlinien ihr höchstens vom Eheberater ein von einer Eheschließung abmahnender Rat gegeben werden würde, kommt das Berufungsgericht zu der Folgerung, daß auf Grund bloßer Möglichkeiten, die nicht den Grad von Wahrscheinlichkeit erreichen, die bestehende Ehe der Parteien durch Anfechtung nicht vernichtet werden dürfe. Das Berufungsgericht stellt schließlich den Satz auf, daß nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und Gesetzgebung es als angemessen erscheine, die Anfechtungsmöglichkeit zu beschränken auf die Fälle wirklicher während der Ehe manifest gewordener Erbkrankheit des anderen Ehegatten.

Mit diesem letzten Ausdruck setzt sich das Berufungsgericht in Widerspruch zu der Rechtsprechung, an welcher der erkennende Senat seit seiner Entscheidung vom 18. Juni 1934 (RGZ. Bd. 145 S. 11) ständig festgehalten hat (vgl. insbesondere die Entscheidung vom 30. September 1935 RGZ. Bd. 148 S. 399 und die dort enthaltenen Verweisungen). Diese Rechtsprechung des erkennenden Senats geht dahin, daß es als eine persönliche Eigenschaft des anderen Ehegatten im Sinne des § 1333 BGB. anzusehen ist, wenn er Träger einer periodisch zum Ausbruch kommenden Krankheit ist, die sich auf die Nachkommen vererbt und diese erkrankt macht, und daß wegen eines Irrtums hierüber beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Ehe angefochten werden kann; unter einem Krankheitsträger wird hier — wie sich aus den angeführten Entscheidungen ergibt — der Träger einer Anlage zu einer Erbkrankheit verstanden, auch wenn bei ihm selbst keine Anzeichen einer geistigen Störung hervorgetreten sind. Diese Rechtsprechung des erkennenden Senats hat auch im Schrifttum Zustimmung gefunden (Anm. von Maßfeller zum Urteil vom 30. September 1935 in der Deutschen Justiz 1935 S. 1829/1830; ebenso das Erläuterungswerk zum Blutstich- und Ehegesundheitsgesetz von Gütt-Vinden-Maßfeller S. 103 bis 106). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten; die Auffassung des Berufungsgerichts,

daß nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und Gesetzgebung die Anfechtung einer Ehe wegen Irrtums beschränkt bleiben müsse auf diejenigen Fälle, in denen die Erbkrankheit bei dem anderen Ehegatten bereits manifest geworden ist, ist daher als rechtsirrtümlich abzulehnen.

Diejenigen Fälle, in denen eine Manifestation der Erbkrankheit bei dem anderen Ehegatten bereits stattgefunden hat, unterscheiden sich jedoch in bezug auf die Anforderungen, die an die Beweisführung des anfechtenden Ehegatten zwecks erfolgreicher Durchführung seiner Anfechtungsklage zu stellen sind, erheblich von der anderen Gruppe von Fällen, wo bei dem anderen Ehegatten keine Anzeichen einer geistigen Störung hervorgetreten sind. In den erstgenannten Fällen bedarf es zunächst keines weiteren Nachweises, als daß es sich um eine Erbkrankheit handelt und von welcher Art diese ist. Nach den Erfahrungen der erbbiologischen Wissenschaft wird dann häufig der Schluß gezogen werden können, daß die ausgebrochene Krankheit ihrem Wesen nach nicht nur vererblich, sondern auch ererbt ist und daß daher der erkrankte Ehegatte Träger dieser Krankheitsanlage auch schon zur Zeit der Eheschließung gewesen sein muß; wird nachgemiesen, daß es sich um eine der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) aufgeführten Krankheiten handelt, so wird im Schrifttum sogar die Ansicht vertreten, daß dieser Schluß als zwingend zu betrachten sei (Maßfeller D. Just. 1936 S. 1288/1289 u. in FZB. 1936 S. 3044ff.; Gütt-Vinden-Maßfeller S. 105). Sind dagegen bei dem anderen Ehegatten keinerlei Anzeichen einer geistigen Erkrankung aufgetreten, so ist ein Tatbestand, aus dem einfache Rückschlüsse auf das Vorhandensein einer krankhaften Erbanlage desselben gezogen werden können, nicht vorhanden. Es obliegt daher hier dem Anfechtungskläger, auf andere Weise den Nachweis zu führen, daß der andere Ehegatte Träger einer solchen Anlage ist, die sich auf die Nachkommen vererbt. Eine lückenlose Führung dieses Nachweises kann hier, wo die Tatsachen, aus denen erbbiologische Schlußfolgerungen gezogen werden sollen, weiter hergeholt werden müssen als im vorigen Fall, niemals verlangt werden. Der Anfechtungskläger muß aber doch so viel dartun, daß nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der andere Ehegatte Anlageträger ist und dessen Nachkommen

dadurch in erheblich höherem Maße der Gefahr einer geistigen Erkrankung ausgesetzt sind als die Durchschnittsbevölkerung. Auf dem hier eingenommenen Standpunkt steht das obengenannte Erläuterungswerk zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz von Gütt- Linden-Maßfeller S. 106, wo die ebenfalls bereits erwähnten Ausführungen Maßfellers in D. Just. 1935 S. 1830 wiedergegeben sind. In einem neueren Aufsatz von Maßfeller (D. Just. 1936 S. 1287 flg., insbesondere S. 1292/1293) werden die Möglichkeiten erörtert, die für eine Beweisführung in der angegebenen Richtung trotz fehlender Manifestation der Krankheit beim Anfechtungsgegner nach dem heutigen Stand erbbiologischer Erkenntnis gegeben sind; es handelt sich um Fälle, wo aus dem Vorkommen manifester Erkrankungen bei den Blutsverwandten des Anfechtungsgegners der erfahrungsmäßig sichere Schluß auf eine erhebliche Gefährdung der Nachkommen gezogen werden kann; es ist diesem Aufsatz zu entnehmen, daß zur Zeit dieser Schluß regelmäßig nur in Fällen gezogen werden kann, wo bereits ein manifest erkranktes Kind des Anfechtungsgegners vorhanden ist, sowie in dem Fall, wo beide Elternteile des Anfechtungsgegners manifest erkrankt sind; auf die Einzelheiten jenes Aufsatzes, insbesondere auf die dort erörterte Bedeutung, die dem Unterschied zwischen rezessivem und dominantem Erbgang in diesem Zusammenhang beizulegen ist, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Zu verweisen ist jedoch noch auf die Abhandlung von Kumpf in der Danziger Juristenzeitung 1936 Nr. 11, wo unter Nr. VIII und IX über ähnliche Fälle berichtet wird.

Aus den vorstehenden Erörterungen und aus ihrer Anwendung auf die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts folgt, daß dessen Urteil, soweit es die Anfechtungsklage abweist, im Ergebnis richtig ist, wenn auch seiner Auffassung, daß nur bei wirklich ausgebrochener Erbkrankheit des anderen Ehegatten die Ehe angefochten werden könne, nicht zugestimmt werden kann. Wie sich aus den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, gegen deren Zustandekommen von der Revision keinerlei verfahrensrechtliche Bedenken erhoben sind, hat der Kläger den Wahrheitsbeweis keineswegs geführt, daß infolge einer krankhaften Anlage, deren Trägerin die Beklagte ist, die Nachkommenschaft der Parteien der Gefahr einer geistigen

Erkrankung in erheblich höherem Maß ausgesetzt ist als die Durchschnittsbevölkerung. Es steht nach den Darlegungen des Berufungsgerichts lediglich die manifeste Geisteskrankheit der Mutter der Beklagten fest; es steht schon nicht fest, welcher Art diese Geisteskrankheit der Mutter der Beklagten ist; es steht bei der Verschiedenheit der Vererbung der bei der Mutter der Beklagten möglicherweise in Betracht kommenden Arten der Geisteskrankheit nicht einmal fest, ob die Beklagte überhaupt Anlageträgerin ist; noch weniger steht fest, welche anteilige Gefährdungszahl für die Nachkommenschaft der Beklagten besteht und ob diese höher ist als beim Durchschnitt der Bevölkerung.

Auch die weiteren Ausführungen, die das Berufungsgericht an die Bestimmungen des Ehegesundheitsgesetzes anknüpft, passen — entgegen der Meinung der Revision — vollkommen in den Rahmen der vorstehenden Erwägungen. Der Hinweis ist durchaus zutreffend, daß der Beklagten trotz der Tatsache, daß ihre Mutter an einer Erbkrankheit manifest erkrankt ist, auch nach dem Ehegesundheitsgesetz die Eingehung einer Ehe gesetzlich nicht verboten sein würde; die Verbotsvorschrift des § 1 Abs. 1 d des Gesetzes würde nur Anwendung finden, wenn eine Erbkrankheit bei der Beklagten selbst erscheinungsbildlich hervorgetreten wäre. Nach den für die freiwillige Eheberatung geltenden Richtlinien (vgl. Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 16. März 1934 und vom 21. Mai 1935) würde der Eheberater allerdings heute der Beklagten von der Eingehung einer Ehe abzuraten haben und ihr ein Eheignungszeugnis — das nach den bestehenden Vorschriften für besondere Zwecke, u. a. für die Gewährung von Ehestandsbarlehen erforderlich ist, — nicht ausstellen dürfen; denn in den genannten Richtlinien wird eine erbliche Belastung schon als vorliegend erachtet, wenn ein Elternteil an schweren erblichen geistigen Gebrechen leidet. Die Meinung, daß der in diesen Richtlinien festgestellte Maßstab auch bei der Frage der Anfechtbarkeit einer bestehenden Ehe Berücksichtigung verdiene, ist mit dem Berufungsgericht abzulehnen. Auch im Schrifttum hat Maßfeller diese früher vertretene Meinung später wieder aufgegeben (D. Just. 1935 S. 1830 und 1936 S. 1293). Es braucht in der Tat ein Sachverhalt, der es rechtfertigt, von der Eingehung einer Ehe abzuraten, noch nicht zu genügen, um auch die Auflösung einer bereits bestehenden Ehe, also eine Maßnahme von viel weiter gehender Tragweite, zu rechtfertigen.

Der Einwand der Revision, das für den Erfolg der vom Kläger erhobenen Anfechtungsklage Entscheidende müsse sein, daß dieser bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe diese nicht eingegangen sein würde, weil er, soweit es in menschlichem Ermessen liege, jede Möglichkeit erkrankten Nachwuchses habe ausschließen wollen, ist rechtsirrig. Denn in erster Reihe entscheidend bei der Anwendung des § 1333 BGB. ist, ob überhaupt von einer persönlichen Eigenschaft oder einem ihr gleich zu achtenden persönlichen Verhältnis des anderen Ehegatten gesprochen werden kann. Daß diese Voraussetzung vorliege, hat aber nach dem Vorgesagten das Berufungsgericht mit Recht verneint.

Der übrige Inhalt des Berufungsurteils befaßt sich mit der Zurücknahme der Anfechtungsklage wegen arglistiger Täuschung (§ 1334 BGB.) und mit der Abweisung der vom Kläger hilfsweise erhobenen Scheidungsklage, ferner mit der von der Beklagten erhobenen und vom Berufungsgericht als begründet erachteten Scheidungswiderklage. Der Revisionsantrag ist auf Aufhebung des Berufungsurteils seinem ganzen Umfange nach gerichtet. Es fehlt jedoch an der Angabe irgendwelcher Revisionsgründe für den Klagegrund der Anfechtung aus § 1334 BGB. und für den Hilfsantrag des Klägers auf Scheidung. Insofern ist die Revision als unzulässig zu behandeln und bedarf es daher keiner sachlichen Nachprüfung des Berufungsurteils (RGZ. Bd. 113 S. 168). Mit Bezug auf die Scheidungswiderklage enthält der letzte Satz der schriftlichen Revisionsbegründung die Angabe eines Revisionsgrundes insofern, als dort gesagt wird, die Möglichkeit einer Scheidung auf die Widerklage entfalle, weil die Anfechtung des Klägers wegen Irrtums berechtigt sei. Die Ausführungen, die das Berufungsgericht zur Scheidungswiderklage gemacht und mit denen es diese Widerklage als begründet erklärt hat, waren daher einer sachlichen Würdigung durch das Revisionsgericht zu unterziehen. Diese Würdigung ergibt jedoch, daß zu rechtlichen Bedenken nirgends ein Anlaß besteht.